## I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom XX.XX.XXXX folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

				Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1.	im Ergebnisplan der				2011
	Gesamtbetrag der Erträge	0	19.001.300	84.295.000	65.293.700
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	5.379.500	82.690.800	77.311.300
	Jahresüberschuss	0	0	1.604.200	0
	Jahresfehlbetrag	13.621.800	0	0	12.017.600
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	16.537.300	78.936.000	62.398.700
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	5.379.500	76.484.400	71.104.900
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	1.317.900	13.739.400	12.421.500
		0	1.292.000	16.230.000	14.938.000
		§ 2			
Es	werden neu festgesetzt:				
1.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	8.500.000 EUR	auf 10.000.	000 EUR
2.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	272,2	auf 27	73,2

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 3

§ 4

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

§ 5

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am XX.XX.XXX erteilt.